Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
# 1898

22 (3.6.1898)

Visual Library

Prüfungs- u. Versuchs-Anstalt

# Badische Gewerbezeitung.

## Organ der Großherzogl. Landesgewerbehalle und der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pf. die halbe Petitzeile.

31. Band. Nr. 22. Karlsruhe. 3. Juni 1898.

Inhalt: S. 293 bis 304. Gewerbevereins-Mittheilungen (Achern, Weinheim). — Die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages. — Spiritus-Gas-Herd. — Verbandstag der Blechner und Installateure Badens. — Besuch der Landesgewerbehalle im Monat Mai. — Unsere Musterzeichnung. — Bei der Redaktion eingegangene Werke. — Neues in der Bibliothek der Landesgewerbehalle. — Anzeigen.

## Gewerbevereins-Mittheilungen.

Handels- und Gewerbeverein Achern. Immer mehr macht sich in Achern das Bedürfniß einer besseren, der Zeit entsprechenden Beleuchtung fühlbar, sowie die Nothwendigkeit, das Kleingewerbe mit den erforderlichen Arbeitsmaschinen zu versehen, damit ihm die Möglichkeit geboten werde, stets den Anforderungen der Zeit zu genügen und die Konkurrenz mit dem Großgewerbe besser aushalten zu können. Durch Vermittelung des Oberamtmann Eckard hier trat die Stadt Achern mit fünf der bedeutendsten Firmen wegen der Errichtung einer elektrischen Anlage in Verbindung. Die von diesen gestellten Bedingungen lauteten im allgemeinen sehr günstig. Eine Firma ist bereit, daselbst ein Elektrizitätswerk auf eigene Rechnung zu bauen und die Lampe mit 16 Normalkerzen Lichtstärke für 3 Pf. pro Brennstunde und die Pferdekraft um 20 Pf. abzugeben. Zugleich werden der Stadt günstige Rückkaufsbedingungen gewährt. Schon im April v. J. hatte sich der Handels- und Gewerbeverein an die Großh. Landesgewerbehalle gewendet und diese um ein Gutachten ersucht, ob für Achern eine Gasanstalt oder ein Elektrizitätswerk am zweckmäßigsten wäre. Da Achern keine Wasserkraft besitzt, und das Gas seit Ausbildung des Auer'schen Glühlichtes ohnedies um vieles billiger zu stehen kommt als das elektrische Glühlicht bei gleicher Helligkeit und für Koch- und Heizzwecke außerordentliche Annehmlichkeiten besitzt, welche der Elektrizität abgehen, so gab dieses Gutachten einer Gasanstalt den Vorzug. In einem benachbarten Städtchen ist man mit der vorhandenen Gasanstalt nicht allgemein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zufrieden, daher entschied man sich ungeachtet des erwähnten Gutachtens in Achern für ein Elektrizitätswerk, ohne genau zu untersuchen, ob die Unzufriedenheit in jenem Orte begründet sei oder nicht. Die Ausführungen des Hofrath Dr. Meidinger in der Badischen Gewerbezeitung Nr. 3, 4 und 5 dieses Jahrg. lenkten nun die Aufmerksamkeit eines Theils der hiesigen Einwohner wieder auf das Gas. Der Handels- und Gewerbeverein ersuchte deshalb das Großh. Ministerium des Innern um Sendung eines Sachverständigen, der über die „Neuerungen auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens" hier einen Experimentalvortrag halten möchte. So referirte am 17. v. Mts. Ingenieur Mattenklott von Karlsruhe über das genannte Thema. Er gab in kurzen Zügen die geschichtliche Entwicklung des Beleuchtungswesens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart und erläuterte dann klar und eingehend an der Hand von Apparaten aus der Großh. Landesgewerbehalle das Gasglühlicht. Die intensive Leuchtkraft und der billige Preis desselben erregten allgemeine Bewunderung, ebenso das Acetylenlicht. Auch das Petroleumglühlicht gefiel; doch dürfte diese Lampe noch einige Verbesserungen erfahren; die Bedienung, welche sie beansprucht, erscheint uns etwas zu umständlich. Ingenieur Mattenklott weckte durch seinen interessanten und belehrenden Vortrag in uns die Ueberzeugung, daß überall da, wo es sich weniger um eine Betriebskraft von Motoren für das Kleingewerbe handelt, das Gasglühlicht den Vorzug vor allen anderen Beleuchtungsarten verdient. Dem Vortrage schloß sich eine lebhafte Diskussion an, wobei Oberamtmann Eckard den Vorzügen des Gasglühlichtes die Vorzüge der Elektrizität insbesondere als Betriebskraft von Motoren für das Kleingewerbe gegenüberstellte. Auch er erntete für seinen sachlichen und überzeugenden Vortrag lebhafte Anerkennung. Z.

Gewerbeverein Weinheim. Am 2. Mai hielt Betriebsingenieur H. Stockder, Beamter der hiesigen Maschinenfabrik Badenia, vormals W. Platz Söhne, in unserem Verein einen Vortrag über: Dampfmaschinen und Motoren speziell für das Kleingewerbe. Redner hatte verschiedene Zeichnungen, Prospekte und Photographien, sowie auch ein Modell, mitgebracht und entwickelte die Grundprinzipien der Dampfkraft. Er suchte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die für das Kleingewerbe am zweckdienlichsten sich eignenden Motoren zu lenken, besprach die einzelnen Arten derselben und kam zu dem Schluß, daß unter den verschiedenen Motoren für Weinheimer Verhältnisse bei einem Gaspreis von 12 Pf. pro Kubikmeter der Gasmotor, und zwar namentlich da,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo es sich nur um zeitweisen Betrieb (Buchdruckereien, mechanische Werkstätten, Schreinereien) und um eine geringe Zahl von Pferdestärken handelt, zu empfehlen sei, dem jedoch der Elektromotor an Orten mit leistungsfähigen, elektrischen Kraftcentralen Konkurrenz bereiten dürfte. Für Betriebe, die fortwährend arbeiten und mehr als vier Pferdestärken beanspruchen, komme in erster Reihe die Lokomobile in Frage, die zwar in der Anlage $^1/_3$ mehr, im Betrieb jedoch etwa nur den 3. Theil der Kosten eines Gasmotors verlange. Zum Schlusse gab der Redner eine tabellarische Uebersicht, die hier folgen möge. Dabei sei vorausgesetzt, daß 100 kg Steinkohlen zu 1,80 M., 1 Liter Petroleum zu 18 Pf., 1 Liter Benzin zu 30 Pf., 1 cbm Gas zu 12 Pf. und elektrische Kraft pro Pferdekraft und Stunde zu 10 Pf. angenommen sei.

| 4 HP | | pro HP u. Stunde | 10stünd. Arbeitszeit ausschließlich Oel u. Bedienung | pro HP u. Stunde | 20 HP | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | Pf. | | | | M. | Pf. |
| 2 | 16 | 3 kg | Lokomobile | 1,5 kg | 5 | 40 |
| 3 | 35 | 0,7 cbm | Gasmotor | 0,6 cbm | 14 | 40 |
| 3 | 60 | 0,5 l | Petroleummotor | 0,45 l | 16 | 20 |
| 5 | 40 | 0,45 l | Benzinmotor | 0,40 l | 24 | 00 |
| 4 | 00 | 10 Pf. | Elektromotor | 10 Pf. | 20 | 00 |

W.

## Die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages.

o Nachdem am 1. April d. J. von den durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 eingeführten Bestimmungen über das Lehrlingswesen die §§ 126—128 (vgl. den in Nr. 16 der Gewerbezeitung veröffentlichten Auszug) in Kraft getreten sind, ist es Pflicht der Gewerbetreibenden, sich mit den neuen Vorschriften bekannt zu machen. Zu diesem Zweck veranstalten die Gewerbevereine allenthalben Versammlungen, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen besprochen werden. Das geschah auch auf der am 12. d. Mts. stattgehabten Monatsversammlung des Gewerbevereins Karlsruhe. Nach dem Berichte eines Lokalblattes wurde in jener Versammlung u. A. betont:

„Eine Bestimmung, was geschehen werde, wenn der Lehrvertrag nicht schriftlich abgefaßt sei, enthalte das Gesetz nicht; allein es werde event. die Entziehung des Rechts, Lehrlinge halten zu dürfen, zur Folge haben.“

Dieser Passus gibt mir Veranlassung, im folgenden auf die Vorschrift, betr. die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags näher einzugehen.

Nach dem bisherigen Rechte war für die Eingehung des Lehrvertrags eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; an die schriftliche Abfassung des Vertrags waren ganz wesentliche Vortheile geknüpft, welche die Betheiligten zur Schriftlichkeit des Vertrags im eigenen Interesse veranlassen sollten. Der § 126b des jetzt geltenden Gesetzes aber schreibt vor:

„Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzufassen."

Damit ist durch das Gesetz die schriftliche Form obligatorisch gemacht. Das Gesetz schreibt ferner vor, daß der Lehrvertrag von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem Vater oder Vormund des Lehrlings auszuhändigen ist. Welchen Inhalt der Lehrvertrag haben muß, ist nach dem Wortlaut des § 126 b bereits auf Seite 220 dieser Zeitung mitgetheilt worden und wird auf jenen Auszug hier verwiesen.

Für die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Lehrverhältniß vorliegt, ist nun aber der Abschluß eines Lehrvertrages nicht ausschlaggebend. Das Gesetz gibt keine Definition des Begriffs „Lehrling". Schon in den Motiven zur Novelle vom Jahre 1878 ist darauf hingewiesen worden, daß jede gesetzliche Bestimmung des Lehrlingsbegriffes bedenklich erscheine, da sie den Betheiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in solchen Fällen biete, in denen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinziele, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältniß, insbesonders die weitgehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling auszuschließen. Uebrigens kann eine Begriffsbestimmung auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es nicht besonders schwer ist, im Zweifelsfalle festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht. Der Entwurf zum jetzigen Gesetz hatte in einem besonderen Paragraphen allgemein die Vermuthung aufgestellt, daß alle Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen in einem Gewerbebetriebe (Groß- oder Kleinbetrieb) nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, als Lehrlinge gelten sollen. Diese Bestimmung ist zwar nicht in das Gesetz aufgenommen worden; trotzdem entspricht es nach dem Verlauf der Debatte im Reichstage ganz dem Willen des Gesetzgebers in Uebereinstimmung mit der in jenem Vorschlage zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß die Frage, ob ein Lehrverhältniß vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrvertrag geschlossen ist, ob Lehrgeld gezahlt

wird, oder ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurtheilen und im Streitfalle zu entscheiden ist. Die Bezeichnung, welche die Betheiligten dem Arbeitsverhältniß geben, ist nicht maßgebend. Liegt ein Vertragsverhältniß vor, kraft dessen ein gewerblicher Arbeiter in ein Arbeitsverhältniß zu dem hauptsächlichen Zweck der Ausbildung in dem betr. Gewerbe oder Gewerbszweige eingetreten ist, dann ist ein Lehrverhältniß, das hinsichtlich der beiderseitigen Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings den Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Gewerbe-Ordnung unterliegt, anzunehmen, auch wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen worden ist, ja selbst, wenn die Betheiligten, um das Lehrverhältniß zu verschleiern, vereinbart haben sollten, daß die in den Gewerbebetrieb aufgenommene Person als „jugendlicher Arbeiter" beschäftigt werde und ein Lehrverhältniß nicht bestehen solle. Die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bezw. Bezirksamt) ist berufen, im Einzelfalle zu prüfen, ob thatsächlich ein Lehrverhältniß vorliegt; sie ist berechtigt, die Betheiligten zum schriftlichen Abschluß des Lehrvertrags zwangsweise anzuhalten. § 126 b sagt:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen."

Die Betheiligten (Lehrherr und Lehrling) sind also nicht in der Lage, einfach durch Unterlassung des Abschlusses eines „Lehrvertrages" die Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Verpflichtungen des Lehrherrn, die in § 127 und 127 a erweitert und schärfer fixirt worden sind, zu umgehen. Im Interesse beider Theile aber liegt die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags, die für die Klarstellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist. Deshalb hat das Gesetz die schon bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit des Lehrvertrags fördern sollen, in vollem Umfang beibehalten. Hiernach kann nur unter der Voraussetzung, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt ist, im Fall der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der im Vertrag bestimmten Lehrzeit von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Während der vom Gesetz auf vier Wochen festgesetzten, durch besondere Vereinbarung im Lehrvertrag bis zur Dauer von drei Monaten zu verlängernden Probezeit kann der Lehrvertrag durch einseitigen Rücktritt des Lehrherrn wie des Lehrlings ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. (§ 127 b Abs. 1 Gewerbeordnung). Ein Anspruch auf Entschädigung, z. B. Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn, kann nur dann erhoben werden, wenn dieses im Lehr-

vertrag unter gleichzeitiger Festsetzung der Art und Höhe des Schadenersatzes ausdrücklich vereinbart ist. Zur Wahrung des Entschädigungsanspruches ist also die alsbaldige Abschließung des Vertrages nach Aufnahme des Lehrlings nöthig. Wird der Vertragsabschluß, wie es bisher vielfach geschehen ist, bis nach Ablauf der Probezeit verschoben, so fällt der Anspruch auf Schadenersatz weg.

An die gleiche Bedingung ist der Entschädigungsanspruch für den Fall der Auflösung des Vertrags durch den Tod des Lehrlings und bezw. des Lehrherrn geknüpft.

b. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrherr das Lehrverhältniß nur aus den im Vertrage vereinbarten besonderen, bezw. den in § 127 b Abs. 2 in Verbindung mit § 123 Gewerbeordnung im einzelnen vorgesehenen sofortigen Entlassungsgründen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, liederlicher Lebenswandel des Lehrlings, sowie wiederholte Verletzung der dem Lehrling obliegenden Pflichten, Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungs- oder Gewerbeschule) einseitig auflösen, den Lehrling vorzeitig entlassen und wegen Nichterfüllung des Vertrags Entschädigung beanspruchen. Die Art und Höhe der Entschädigung braucht für diesen Fall im Vertrage selbst nicht festgesetzt zu werden; sie wird ev. vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt.

Den gleichen Entschädigungsanspruch hat der Lehrherr auch, wenn der Lehrling vor Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit unter Beobachtung der Vorschrift des § 127 e Gewerbeordnung zu einem anderen Berufe übergeht.

Gibt das Verhalten des Lehrherrn nach Maßgabe des § 127 b Abs. 3 Anlaß zur vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags, so ist er dem Lehrling zur Entschädigung verpflichtet.

c. Ist der Lehrling unbefugter Weise aus der Lehre entlaufen, so kann der Lehrherr entweder die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings bei der Ortspolizeibehörde gemäß § 127 d Gewerbeordnung und § 38 der badischen Vollzugsverordnung vom 4. April d. J. — abgedruckt in der Beilage zur Gewerbezeitung Nr. 15 — beantragen oder unter Verzicht auf die Rückkehr des Lehrlings das Lehrverhältniß auflösen und Entschädigung beanspruchen. Enthält der Lehrvertrag über die Höhe derselben keine Bestimmung, so wird die Entschädigung vom Gerichte auf einen Betrag festgesetzt, welcher für jeden dem Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn einem Gesellen orts-

üblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf (§ 127 g Gewerbeordnung). Dieser letztere durch das neue Gesetz festgelegte Höchstbetrag darf jedenfalls nicht überschritten werden. Für die Zahlung dieser Entschädigung haften kraft Gesetzes als Selbstschuldner der Vater des Lehrlings, sowie der Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder einen kontraktbrüchigen Lehrling wissentlich angenommen hat.

In allen Fällen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden will, muß dies binnen vier Wochen nach Auflösung des durch schriftlichen Vertrag begründeten Lehrverhältnisses geschehen. Zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Lehrherrn und Lehrling über Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältniß sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Gewerbegerichte. Ist ein Gewerbegericht nicht vorhanden, so ist die Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu erheben, also beim Gemeindegericht (Bürgermeister), falls der Streitwerth die Summe von 60 M. nicht übersteigt und beide Parteien in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz haben, sonst beim Amtsgericht und bezw. Landgericht; für die Klagen gegen den Vater und den neuen Arbeitgeber des Lehrlings sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Schriftlichkeit des Lehrvertrags soll aber auch einer wirksamen Kontrole des Lehrverhältnisses dienen. Deshalb ist der Ortspolizeibehörde die Befugniß eingeräumt, vom Lehrherrn die Vorlage des Lehrvertrags zu verlangen. Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig, d. h. unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form und mit dem in § 126 b vorgesehenen Inhalt abschließt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Dagegen ist wegen der bloßen Nichtbeachtung der Schriftform die Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen nicht angedroht; diese empfindliche Maßregel kann nur bei wiederholter grober Verletzung der dem Lehrherrn gegenüber den ihm anvertrauten Lehrlingen obliegenden Pflichten herbeigeführt werden. Lehrherr ist jeder Gewerbetreibende, der einen gewerblichen Arbeiter zu dem Zwecke einstellt, um ihn in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Die die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn fixirenden Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Gewerbeordnung gelten für alle unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden im Groß- wie im Kleinbetriebe. Daneben sind in den §§ 129 bis 132 a Gewerbeordnung besondere Vorschriften für die Handwerker erlassen worden; doch steht die Inkraftsetzung dieses Abschnittes des Gesetzes noch aus. Rtngr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Spiritus-Gas-Herd.

o Seit dem Rückgang des Preises für (denaturirten) Spiritus ist die Verwendung desselben zu Heizzwecken in stetiger Zunahme begriffen und man wendet aus diesem Grunde der Konstruktion von entsprechenden Heizapparaten größere Aufmerksamkeit zu. Im Jahrgang 1892 unseres Blattes (S. 591) veröffentlichten wir eine längere Abhandlung über die Verwendung von Spiritus und Benzin zu Heizzwecken und besprachen an der Hand des Barthel'schen Heizapparates die günstige Ausnützung der Wärme, die sich durch zweckmäßig konstruirte Apparate erzielen läßt. Anschließend an diese Abhandlung beschrieben wir im Jahrgang 1893, S. 381 die Nutzwirkung des Heller'schen Schnellkochers und im Jahrgang 1895, S. 311 den Spiritus-Gas-Kocher „Oekonom" der Aktiengesellschaft vorm. K. H. Stobwasser & Co.

Einen dem letzteren ähnlichen Apparat, der von dem Eisenwerk „Barbarossa", Aktiengesellschaft in Sangershausen geliefert wird, veranschaulicht nebenstehende Figur. Auch hier findet, wie bei den angeführten Apparaten eine Vergasung des Spiritus statt. Von einem seitlich auf einer Säule angebrachten Bassin aus getriebenem Blech, dessen Einfüllöffnung durch einen Deckel verschlossen ist, führt ein Rohr in rechtem Winkel über dem Brenner nach der entgegengesetzten Seite, woselbst es durch ein Schraubenventil a abgesperrt werden kann und endigt in senkrechter Lage über einer Rinne, die sich zu einer Schale unter dem Brenner erweitert. An dem Rohrende ist eine kleine Oeffnung angebracht, diesem gegenüber mündet ein Rohr, das nach dem Brenner führt.

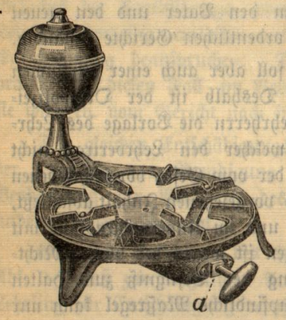


Zur Benutzung des Apparates läßt man durch Drehung des Ventils nach links Spiritus solange durch die kleine Oeffnung nach der Schale ausfließen, bis dieselbe ungefähr 1/4 angefüllt ist und zündet denselben; es tritt eine Vergasung des Spiritus ein. Kurz vor Erlöschen der Flamme öffnet man das Ventil durch eine Linksdrehung des Holzgriffes noch weiter, worauf das sich in der Röhre gebildete Gas, welches aus der feinen Oeffnung mit Luft gemischt nach dem Brenner tritt, entzündet. Durch zwei centrisch zu einander stehenden Löcherkränzen ausströmend, vertheilt sich dasselbe in eine größere Anzahl



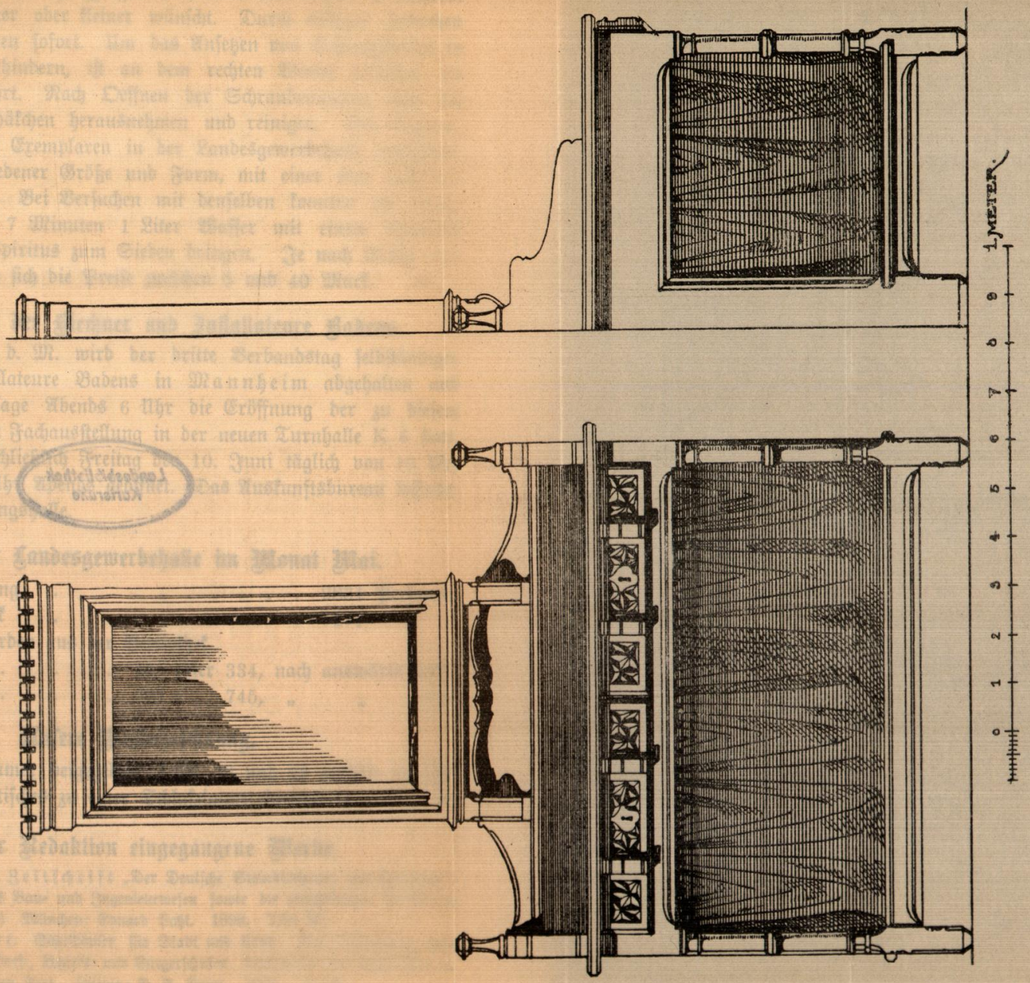


**Waschtisch.**

Entworfen an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

von Flammen. Die Regulirung derselben vollzieht sich in einfacher Weise durch Drehen des Holzgriffes nach links oder rechts, je nachdem man dieselben größer oder kleiner wünscht. Durch völliges Zudrehen erlöschen die Flammen sofort. Um das Ansetzen von Schmutztheilen in der Leitung zu verhindern, ist an dem rechten Winkel derselben ein Messingsieb eingeführt. Nach Oeffnen der Schraubenmutter läßt sich dasselbe durch ein Häkchen herausnehmen und reinigen. Der Apparat, welcher in mehreren Exemplaren in der Landesgewerbehalle ausgestellt ist, wird in verschiedener Größe und Form, mit einer oder mehreren Kochstellen, geliefert. Bei Versuchen mit denselben konnten wir durchschnittlich innerhalb 7 Minuten 1 Liter Wasser mit einem Aufwand von 1,2 Pfg. für Spiritus zum Sieden bringen. Je nach Größe und Ausstattung bewegen sich die Preise zwischen 5 und 40 Mark. Ar.

## Verbandstag der Blechner und Installateure Badens.

Vom 4. bis 6. d. M. wird der dritte Verbandstag selbständiger Blechner und Installateure Badens in Mannheim abgehalten und findet am ersten Tage Abends 6 Uhr die Eröffnung der zu diesem Zwecke veranstalteten Fachausstellung in der neuen Turnhalle K 6 statt. Dieselbe ist bis einschließlich Freitag den 10. Juni täglich von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffnet. Das Auskunftsbureau befindet sich in der Ausstellungshalle.

## Besuch der Landesgewerbehalle im Monat Mai.

| | | |
|---|---|---|
| Besuch der Ausstellung . . . . . | 2831 | Personen. |
| Besuch der Bibliothek . . . . . | 1171 | „ |
| Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek | | |
| a) Bände . . . . . | 441 | (hier 334, nach auswärts 107). |
| b) Einzelne Tafeln . . . . . | 797 | ( „ 745, „ „ 52). |

## Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 22 und 23 enthält die Abbildung eines Waschtisches zu einer Schlafzimmereinrichtung (s. Nr. 20).

## Bei der Redaktion eingegangene Werke.

Redaktion der Zeitschrift „Der Deutsche Steinbildhauer und Steinmetz". Bezugsquellenbuch für das Bau- und Ingenieurwesen sowie die einschlägigen Industrien und Gewerbe. 248 S. (6) München: Eduard Pohl. 1898. 7,50 M.

Reinhold Faber. Schulhäuser für Stadt und Land. Eine Sammlung ausgeführter Entwürfe von Dorf-, Bezirks- und Bürgerschulen, Realschulen und Gymnasien ꝛc. 27 Tafeln mit erläuterndem Text. Leipzig: B. F. Voigt. 1898. 12 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

W. Jeep. Einfache Buchhaltung für baugewerbliche Geschäfte. 202 S. (8) Leipzig: Voigt. 1898. 3 M.

F. Reinnels. Praktische Vorschriften für Maurer, Tüncher, Haus- und Stubenmaler, Gips- und Stuckaturarbeiter, Zementierer und Tapezierer. Dritte Auflage von Ernst Nöthling. 252 S. (8) Leipzig: Voigt. 1898. 4,50 M.

O. Keller. Der Bau kleiner und wohlfeiler Häuser für eine Familie. 26 Tafeln mit erläuterndem Text. Weimar u. Leipzig: Voigt. 1898. 3 M.

Alfred Scholtz. Ruhe sanft. Sammlung ausgeführter Grabdenkmäler. 36 Tafeln mit Text. Leipzig: Voigt. 1898. 4,50 M.

Martin Weber. Die Kunst des Bildformers und Gipsgießers. Sechste Auflage von Herm. Robrade. (8) 74 S. mit 4 Abb. Leipzig: Voigt. 1898. 1,50 M.

Jacq. Gros. Skizzen für Wohn- und Landhäuser, Villen 2c. Ravensburg: Otto Maier. Erste Serie. In 10 Lieferungen à 2 M.

## Neues in der Bibliothek der Landesgewerbehalle.

Vorlageblätter für Photographen. Herausg. von Miethe. 1. Jahrg. 1897 u. fg. (8) Halle a. S.: Knapp. Preis d. Jahrg. 16 M.

Lambert u. Stahl. Eingebaute Wohn- u. Geschäftshäuser. 100 Taf. (2) Stuttgart: Wittwer 1897. 100 M.

G. Sturm. Thierleben im Ornament. 1 S. u. 30 Taf. (2) Stuttgart: Hoffmann. 1895. 40 M.

A. Messel. Ausgeführte Architekturen in Berlin. 36 Taf. (2) Berlin. 1896. 36 M.

Fr. Sauerwein. Neubauten zu Frankfurt a. M. 3. Serie. 1 S. u. 36 Taf. (2) Frankfurt a. M.: Keller. 1891. 36 M.

---


## Die Baubeschlägefabrik von J. Marum, Karlsruhe

empfiehlt Fenster- u. Thürbeschläge in jeder gewünschten Ausführung zu den billigsten Preisen. Zeichnungen u. Preise auf Verlangen gratis. 16.26.20


## Wasserleitung Owingen

Amt Ueberlingen.

**Vergebung von Eisen- und Metallarbeiten.**

Für die Wasserleitung Owingen sollen nachverzeichnete Eisen- 2c. Arbeiten im Submissionswege vergeben werden:

Liefern und Verlegen von ca. 2100 lfd. m gußeisernen Muffenröhren von 40, 60 und 70 mm Weite nebst Abgängen und Maschinentheilen 2c.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote sind bis

**Dienstag den 14. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr,**

beim Gemeinderath Owingen einzureichen, von dem auch die Angebotsformulare bezogen werden können.

Pläne und Bedingungen liegen auf dem Rathhause in Owingen zur Einsicht auf.

Konstanz den 31. Mai 1898.

**Großh. Kulturinspektion.** 150.2.1

## Vergebung von Bauarbeiten

**zur Renovation des Großh. Schlosses in Mannheim.**

Die Schlosser- und Kupferschmiedearbeiten zur Instandsetzung der dem Schloßgarten zugekehrten Façaden des linken Schloßflügels sollen im Wege schriftlichen Angebotes in Akkord gegeben werden.

Zeichnungen und Uebernahmsbedingungen können während der üblichen Geschäftsstunden bei der unterzeichneten Stelle (Schloßbaubüreau) eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare erhältlich sind. 152.2.1

Die Submissionseröffnung findet **Montag den 13. Juni, Vormittags 9 Uhr,** statt.

Mannheim den 2. Juni 1898.

**Großh. Bezirksbauinspektion.**

## Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

## Vergebung von Bauarbeiten.

Zur Herstellung eines Bahnwartshauses bei Wartstation Nr. 116 der Hauptbahn, zwischen Bruchsal und Untergrombach, sowie eines Oekonomiegebäudes auf der Station Untergrombach, sollen die nachstehenden Bauarbeiten im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden:

1. Grab- und Maurerarbeiten,
2. Steinhauerarbeiten,
3. Zimmerarbeiten,
4. Blechnerarbeiten,
5. Verputzarbeiten,
6. Schreinerarbeiten,
7. Schlosserarbeiten,
8. Glaserarbeiten,
9. Tüncherarbeiten, sowie
10. Gußwaarenlieferung.

Verdingungsanschläge, nebst Pläne und Bedingungen liegen in den üblichen Geschäftsstunden in dem Hochbaubureau (Ferdinand Keller'sches Wohngebäude 1. Stock links) zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotsformulare unentgeltlich abgegeben werden.

Eine Zusendung nach auswärts findet nicht statt.

Die Angebote sind längstens bis

**Samstag den 11. Juni l. Js.,**
**Vormittags 11 Uhr,**

unterzeichnet, verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Bahnwartshaus Nr. 116" oder „Oekonomiegebäude Untergrombach" versehen, bei dem Unterzeichneten einzureichen, bis zu welcher Zeit die Eröffnung der eingelaufenen Angebote erfolgt.

Eine Zuschlagsfrist von vierzehn Tagen bleibt vorbehalten. 146

Bruchsal den 26. Mai 1898.

**Der Großh. Bahnbauinspektor.**

---

## Arbeitvergebung.

Die **elektrische Beleuchtungsanlage** im Aulabau der Technischen Hochschule soll im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

Sie umfaßt im Kellergeschoß, I. und II. Stock, sowie im Dachstock 463 Stück Glühlampen und in dem großen Saale des Baues weitere 268 Glühlampen, einschließlich Drahtleitung und Lieferung von Deckenlampen, Stehlampen und Lüstern.

Arbeitsbeschreibungen und Dispositionspläne können täglich beim Sekretariat der Großherzogl. Baudirektion in Karlsruhe (Stefanienstr. 28) erhoben und eingesehen werden.

Die Arbeiten müssen bis 25. September d. J. fertig gestellt sein. Schriftliche Angebote sind bis zum **14. Juni. Abends 5 Uhr** spätestens bei Großh. Baudirektion einzureichen.

Karlsruhe den 2. Juni 1898.

**Großh. Baudirektion.**
Dr. Josef Durm.

151.2.1 Martin.

---

## Wasserleitung Egringen

(Station Efringen)

Die Gemeinde Egringen vergibt die Erd- und Metallarbeiten für ihre neue Wasserversorgung, bestehend aus ca. 3560 m Gußröhren von 100, 80, 60 und 50 mm Lichtweite, 20 Hydranten, 27 Schiebern, sowie die Bestandtheile für Hausleitungen.

Die für die Angebote zu benützenden Verzeichnisse können gegen Einsendung von 1 M. 20 Pfg. von uns bezogen werden. Die Angebote selbst sind zu versiegeln und mit der Aufschrift „Wasserleitung Egringen" versehen bis spätestens

**Dienstag den 14. Juni d. J.,**
**Nachmittags 5 Uhr,**

an den **Gemeinderath Egringen** einzusenden.

Thiengen den 31. Mai 1898.

**Großh. Kulturinspektion.** 149

---

## Vergebung von Bauarbeiten für die evang. Kirche in Knielingen.

Zur Bewerbung um Uebertragung der im Betrage von etwa

| | |
|---|---|
| Maurerarbeit . . . . . | 1 000 M. |
| Schreinerarbeit . . . . | 800 M. |
| Malerarbeit . . . . . | 2 000 M. |

ladet unterzeichnete Stelle mit der Bekanntgabe ein, daß

1. die Uebernahmsbedingungen und Arbeitsbeschriebe vom 1. Juni an in ihrem Geschäftszimmer Ritterstraße 20 hier eingesehen und ebendaselbst schriftliche, in Einzelpreisen auszudrükkende, zu verschließende und mit der Aufschrift „Knielingen" zu versehende Angebote eingereicht werden können und
2. die Verhandlung zur Eröffnung der Angebote **Samstag den 11. Juni 1898, Abends 5 Uhr,** stattfindet,
3. die Zuschlagsfrist drei Wochen beträgt.

**Großh. Bezirksbauinspektion.** 148

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zur Erbauung eines **Schuppens für Schienenbefestigungsmaterial** auf dem Magazinsplatz hier südlich des Mittelbruchgrabens sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

1. Grab-, Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeit,
2. Zimmerarbeit,
3. Glaserarbeit,
4. Schlosserarbeit,
5. Blechnerarbeit,
6. Anstreicherarbeit,
7. Pflästererarbeit,

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschriebe, welche nicht nach Auswärts verschickt werden, liegen auf dem diesseitigen Hochbaubüreau, Bahnhofstraße 9 Zimmer Nr. 11 zur Einsicht auf. Die Angebotsformulare werden hier an die Unternehmer abgegeben. Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift spätestens bis **Dienstag den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr**, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist drei Wochen. 145.2.2

Karlsruhe den 24. Mai 1898.

**Der Großh. Bahnbauinspektor.**

---

## Gr. Bad. Staatseisenbahnen.

Zur Herstellung einer **Weichenwärterwohnung** auf **Station Friesenheim** sollen die **Grab- und Maurer-, Verputz-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Blechner-, Maler- und Tüncherarbeiten** im Gesammtbetrag von etwa 7075 M. vergeben werden.

Pläne und Bedingungen liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht auf, woselbst auch Verdingungsanschläge verabfolgt werden.

Die Angebote sind längstens bis

**15. Juni, Vormittags ½10 Uhr,**

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Zuschlagsfrist drei Wochen. 141.2.2

Offenburg, den 20. Mai 1898.

**Großh. Bahnbauinspektor II.**

## Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die nachverzeichneten, zur **Herstellung eines Anbaues mit Bureauräumen und Aufenthaltslokalen an das Werkstättengebäude auf dem Bahnhof Heidelberg** erforderlichen Bauarbeiten sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

Die Arbeiten sind veranschlagt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten | 5 582 M. | 76 Pf. |
| 2. Gypserarbeit . . | 595 „ | 10 „ |
| 3. Zimmerarbeit . . | 2 140 „ | 60 „ |
| 4. Schreinerarbeit . . | 1 037 „ | 23 „ |
| 5. Glaserarbeit . . . | 332 „ | 64 „ |
| 6. Schlosserarbeit . . | 183 „ | 60 „ |
| 7. Blechnerarbeit . . | 377 „ | 96 „ |
| 8. Dachdeckerarbeit (Holzcementbedachg.) | 605 „ | 34 „ |
| 9. Tüncherarbeit . . | 211 „ | 04 „ |
| 10. Pflästererarbeit . | 163 „ | 45 „ |

Pläne und Bedingungen liegen auf dem diesseitigen Hochbaubureau zur Einsicht auf und werden Angebotsformulare zum Einsetzen der Uebernahmspreise daselbst abgegeben.

Die Angebote sind bis längstens

**Samstag den 18. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr,**

mit der Aufschrift „Anbau an das Werkstättengebäude" versehen, bei mir einzureichen. 147

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Heidelberg den 26. Mai 1898.

**Der Gr. Bahnbauinspektor II.**

251.52.41

**Dreyfus & Mayer-Dinkel**
**Mannheim.**
**Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.**
Grosse Trockenanlage. Schwedische Kiefern-Riemen; amerikanische Pitch Pine. Nordische u. deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.
251.52.24


---

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

---

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg